

G e s e t z

vom 17. Juli 1969

mit dem das n.ö.Landarbeiterkammergesetz, LGBI.Nr.49/1950,
in der Fassung LGBI.Nr.313/1966, abgeändert wird.

1. § 6 wird abgeändert wie folgt:

- a) Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung "(1)";
- b) folgender Abs.2 ist anzufügen:

"(2) Zur Koordinierung und Durchsetzung ihrer Aufgaben kann sich die Landarbeiterkammer mit gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation (Landarbeiterkammer-tag) zusammenschließen."

2. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 40 Mitgliedern.
- (2) Die Landesregierung hat anlässlich der Anordnung der Wahlen (§ 24) nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs.3 die Aufteilung der Mandate auf die Sektionen vorzunehmen."

150
138

(3) Die Aufteilung der Mandate hat auf Grund der Zahl Wahlberechtigten der letztvorangegangenen Wahlen entsprechend dem Verhältnis der Wahlberechtigten der Sektionen zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten zu erfolgen."

3. Im § 19 Abs.2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Sie ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmänner nicht vorhanden sind."

4. § 22 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung; die näheren Bestimmungen über die Vertretung sind in der Geschäftsordnung zu treffen."

5. § 23 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Angelegenheiten, die ausschließlich Interessen einer Sektion betreffen, können dieser durch Beschluß des Hauptausschusses dauernd oder vorübergehend zur selbständigen Behandlung zugewiesen werden."